

Kriegsfinanzierung des Reichstags.

Das Hauptstück der gestrigen Sitzung, die knapp eine Stunde währte, bildete die Rede des Schatzsekretärs Dr. Helfferich über die Kriegsgewinnsteuer. Auch diese Rede, die sich der aufmerksamsten Zuhörer erfreute, zeigte wieder den kundigen Finanzmann und überlegenen Volkswirt, der sorgsam darauf bedacht ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit des Volkes zu pflegen und zu erhalten. Nun herrscht ja über die Berechtigung und Notwendigkeit einer ausgiebigen Kriegsgewinnsteuer nirgends eine Meinungsverschiedenheit, aber auch hier soll mit Vorsicht und nur nach genauer Prüfung aller Verhältnisse vorgegangen werden. Einzelne Erwerbsstände, die ihre ganze Kraft, ihre Intelligenz und ihr Vermögen daran gewandt haben, um ihre Unternehmungen in Kriegsbetriebe zu verwandeln und dem Vaterland zu dienen, sollen durch diese Steuer nun nicht bestraft werden etwa in Form einer Gewinnbeschlagnahme. Ganz mit Recht hob deshalb der Schatzsekretär den Charakter der Gewinnsteuer nicht als Zuchtrute hervor, sondern als Ehrenpflicht im Sinne eines erneuten Wehrbeitrages. Auch diese Ehrenpflicht schließt ja nicht aus, daß die Steuerhöhe die sonst übliche Höhe erheblich überschreiten. Die Vorlage der geplanten Kriegsgewinnsteuer stellte der Schatzsekretär für den kommenden März in Aussicht, demnach wird man erst zu diesem Zeitpunkt auf den nächsten Zusammentritt des Reichstags zu rechnen haben. Excellenz Helfferich fand mit seinen Ausführungen die Zustimmung des ganzen Hauses, das sich den Beschlüssen des Seniorenkonzents entsprechend auf die Zuhörer beschränkte und debattelose sämtliche Vorlagen der Tagesordnung dem Haushaltsausschuß überwies. Die nächste Sitzung dürfte in acht Tagen stattfinden und voraussichtlich mit einer Rede des Kanzlers über die allgemeine Lage beginnen.

21. Sitzung, Dienstag, 30. November 1915, nachmittags 2 Uhr.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Debrück, Dr. Helfferich, Dr. Lisco, Dr. v. Jagow, v. Raetke, v. Wandel.

Das Haus ist gut besetzt, die Tribünen sind überfüllt.

Präsident Dr. Kaempf

Eröffnet die Sitzung um 2 1/2 Uhr mit folgender Ansprache:

Meine Herren, während auf dem westlichen Kriegsschauplatz ein mit großer Uebermacht unternommener feindlicher Durchbruchversuch an der Todesverachtung unserer Truppen und ihrer Führer gescheitert ist, während im Osten die deutschen und österreichisch-ungarischen Heere mit eiserner Hand festhalten, was in kühn angelegten und heldenmütig durchgeführten Kämpfen erungen wurde, während am Isonzo die Italiener wenigstens einen Teil dessen von Oesterreich mit Waffengewalt erobern wollen, was sie vor Kriegsausbruch ohne Schwertstreich von Oesterreich hätten erlangen können (Sehr richtig!), haben sich auf der Balkanhalbinsel Ereignisse und Vorfälle vollzogen, die diplomatisch und militärisch glänzend und mit unübertroffener Sicherheit durchgeführt worden sind, die es unserer, der österreichisch-ungarischen und der bulgarischen Armee ermöglicht haben, den Nord von Serajewo zu säubern und den serbischen Untrieben, die sich als so unheilvoll für Europa erwiesen haben, hoffentlich für alle Zeit ein Ende zu bereiten. (Beifall.) In enger Waffenbrüderschaft mit dem tapferen Heere Seiner Majestät des Königs von Bulgarien und des bulgarischen Volkes, die wir als unsere siegeskrönenden Verbündeten aus vollem Herzen begrüßen (Beifall), haben unsere Truppen Serbien gereinigt von der serbischen Armee und stehen siegreich an den Toren der Türkei, deren Heer, seines alten Ruhmes würdig, das Dardanellenunternehmen zum Scheitern gebracht hat, eine der größten moralischen und militärischen Niederlagen, die unsere Feinde erleiden. (Beifall.) Das stolze England zittert um den Schlüssel zu seiner Weltmacht. Allen unseren Feinden ist zum Bewußtsein gekommen, daß wir auf den Schlachtfeldern nicht zu besiegen sind. (Beifall.) Um so eifriger klammern sie sich an die Hoffnung, uns wirtschaftlich zugrunde zu richten und an den Gedanken, uns durch Hunger zu bezwingen. Wie sie sich in unserer finanziellen Kraft getäuscht haben — die staunenswerten Erfolge unserer Kriegsanleihen haben das bewiesen (Beifall) —, so täuschen sie sich auch in der Beurteilung unserer wirtschaftlichen Stärke. (Lebhafte Zustimmung.)

Was im besonderen die Lebensmittelfrage anlangt, so sind Brotgetreide und Kartoffeln, diese beiden wichtigsten Nahrungsmittel, reichlich vorhanden. (Sehr richtig!) Daß zum Teil bei anderen Lebensmitteln Knappheit herrscht, ist nicht zu bestreiten; das wird allerorts zugegeben. Aber die Härten, die dadurch für einen großen Teil der minderbemittelten Bevölkerung entstanden sind, werden überwunden werden durch die Organisation, die dem Lebensmittelmarkt während des Krieges gegeben wird, und die es auch Minderbemittelten ermöglichen wird, sich die notwendigen Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen zu beschaffen. (Sehr richtig!)

Finanziell und wirtschaftlich haben wir den vollsten Grund, mit fester Entschlossenheit und mit unerschütterlichem Vertrauen in die Zukunft zu blicken. (Beifall.) Die Einigkeit der deutschen Stämme hat das Reich aufgebaut, die Einigkeit des gesamten Volkes ist jetzt und in Zukunft die feste Grundlage, auf der wir der Zukunft entgegengehen und die verhindern wird, daß das Reich von neuem durch einen furchtbaren Angriff in eine Lage versetzt wird, in der wir diesen großen Krieg zu führen gezwungen sind. (Lebhafte Zustimmung.) Meine Herren! Ich begrüße Sie zu der neuen und wichtigen Arbeit und hoffe, und bin dessen sicher, daß diese Arbeit segensreich sein wird und zum Heile unseres Vaterlandes.

Der Präsident verliest das Antworttelegramm des Kaisers auf die beim 500 jährigen Jubiläum der Hohenzollernherrschaft vom Reichstag ausgesprochenen Glückwünsche (Bravo!) und gedenkt des am 17. Oktober verstorbenen Abg. Wamhoff, zu dessen Ehren sich das Haus erhebt.

In der ersten Beratung der Bemerkungen des Rechnungshofs zur Reichshaushaltsrechnung 1911 ergreift niemand das Wort. Die Vorlage geht an die Rechnungskommission.

Es folgt die dritte Beratung des vom Abg. Schiffer (Magdeburg) und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom

4. Juni 1851, auf Grund der in zweiter Beratung unverändert angenommenen Vorlage.

Abg. Scheidemann (Soz.):

Wir bedauern, daß im August diese wichtige Frage nicht erledigt worden ist. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs wird ja nur der kleinste Teil der vorhandenen Beschwerden abgestellt.

Der Gesetzentwurf wird in dritter Beratung verabschiedet.

Auf Antrag des Abg. Basser mann (nl.) werden die Gesetzentwürfe über 1) Besteuerung der Kriegsgewinne, 2) die Kriegsabgaben der Reichsbank, 3) erneute Beschlußfassung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die Invalidenversicherung auf die heutige Tagesordnung gesetzt.

In erster Lesung wird der Gesetzentwurf über die Herabsetzung der Altersgrenze auf Antrag Basser mann ohne Aussprache an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Das gleiche geschieht mit dem Gesetzentwurf über die Kriegsabgaben der Reichsbank.

Die Besteuerung der Kriegsgewinne.

In der Aussprache zur ersten Beratung des Gesetzentwurfs über die Besteuerung der Kriegsgewinne ergreift das Wort

Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich:

Zur Verteidigung der allgemeinen Gedanken der sogenannten Kriegsgewinnsteuer brauche ich hier nichts zu sagen. Die Ueberzeugung von der finanziellen Notwendigkeit ist, wie sich die Begründung der Vorlage ausdrückt, Gemeingut des ganzen deutschen Volkes. Ueber die Ausgestaltung im einzelnen gehen allerdings die Meinungen noch auseinander. Ich bin überzeugt, daß es bei der Durchberatung der endgültigen Vorlage gelingen wird, zu einer Uebereinstimmung zu kommen. Es handelt sich vorläufig um die juristischen Personen, die Erwerbszwecke verfolgen. Sie werden den Wunsch haben, über die großen Grundlagen unterrichtet zu werden, auf denen sich nach den Gedanken derer, die mit der Feststellung des endgültigen Entwurfes befaßt sind, die ganze Kriegsgewinnbesteuerung aufbauen soll.

Der erste dieser Grundzüge ist die Erfassung der Kriegsgewinne im allerweitesten Sinn des Wortes. Damit ist von vornherein eine Anlehnung an das Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juni 1913 gegeben. Jeder, der in der Lage ist, im Gegensatz zu der großen Masse der Volksgenossen, in dieser schweren Kriegszeit seine materiellen Verhältnisse zu verbessern, muß dazu angehalten werden, einen ansehnlichen Teil seines Vermögenszuwachses der Allgemeinheit zu opfern. (Beifall.) Im Wege der durch das Besitzsteuergesetz ohnedies vorgesehenen Veranlagung werden wir also am 31. Dezember 1916 den Vermögenszuwachs gegenüber dem 1. Januar 1914 feststellen und danach die Steuer ermitteln. Daß bei der Durchführung dieses Verfahrens, im Gegensatz zum Besitzsteuergesetz, Anfälle aus Erbschaften und anderen ähnlich gearteten Vermögensvermehrungen ausschneiden, habe ich schon früher erwähnt. Gegen diese allgemeine Auffassung des Vermögenszuwachses, also gegen eine Besteuerung, die über das Gebiet der direkten und indirekten Kriegslieferungen hinausgeht, sind Einwendungen laut geworden. Es widerstrebt mir und wird auch Ihnen widerstreben, die geplante Kriegsgewinnsteuer als eine Art Strafhandlung gegen übermäßige Gewinne bei Kriegslieferungen und auch deren Vermittlung zu behandeln. (Sehr richtig!)

Die Steuer soll nicht in den Augen der Steuerpflichtigen als eine Zuchtrute erscheinen, sondern als eine Ehrenpflicht genau ebenso, wie die allgemeine Wehrpflicht. Wir dürfen den Industriellen, der sein Werk mit dem ganzen Aufwand seines Geldes und seiner Intelligenz in eine Munitionsfabrik verwandelt hat, den Landwirt, der alles getan hat, um für eine genügende Lebensmittelversorgung Vorkehrungen zu treffen, einen Händler, der seine ganze Arbeitskraft für die Versorgung unseres Volkes eingesetzt hat nicht zu einer Sondersteuer heranziehen, während etwa der Kapitalist, der auf seinen amerikanischen Wertpapieren geseffen hat, ruhig seine Gewinne einstecken kann. Im Interesse der Neuordnung der Reichsfinanzen können wir auf einen

ausgiebigen Ertrag der Kriegsgewinnsteuer nicht verzichten.

Ein solcher wir sich sicher erzielen lassen. Unsere Kriegsausgaben sind erfreulicherweise zum größten Teil im Inlande verblieben. Sie müssen irgendwo in die Erscheinung treten. Die neuen Werte, die geschaffen sind, sind sicherlich nicht geringer als die in diesem Kriege zerstörten. Die Kriegsgewinnsteuer muß sich auch auf die juristischen Personen erstrecken, und zwar ohne Rücksicht auf ihren etwaigen Zusammenhang mit dem Kriege. Wie bei dem Besitzsteuergesetz wird auch der Kriegsgewinnbesteuerung ein dreijähriger Zeitraum zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um eine Anlehnung an das bestehende Besitzsteuergesetz sondern starke, sachliche Gründe haben uns veranlaßt, auf diesen Boden zu treten. Manches Unternehmen der Industrie und der Landwirtschaft mag im ersten Kriegsjahre glänzend verdient haben, während es in der Folgezeit vor recht schwierigen Verhältnissen steht und vielleicht mit großen Verlusten und Zubußen arbeitet, um weiter zu bestehen, und, worauf es besonders ankommt, seine Arbeiterschaft durchhalten zu können. Bei den mäßigen Steuerhöhen, wie wir sie bisher in Deutschland hatten, konnte man das einzelne Jahr zugrunde legen. Das geht aber nicht bei so hohen Sätzen, wie sie für die Kriegsgewinnbesteuerung in Frage kommen, wenn sie überhaupt einen Wert haben soll. Wenn Sie den einzelnen Fabriken einen großen Teil der Gewinne des ersten Jahres wegsteuern, erschweren Sie ihnen das Durchhalten. Das wäre nicht nur eine große Ungerechtigkeit, eine große, ungerechte Härte diesen Betrieben gegenüber, sondern auch eine Schädigung unserer gesamten Volkswirtschaft, eine Schwächung der wirtschaftlichen Kräfte, die wir brauchen, wenn wir den Krieg zum guten Ende führen wollen, und dieses Ziel ist und bleibt die Hauptaufgabe, dem sich alles andere unterzuordnen hat. (Beifall.) Gegenüber dem bisherigen Besitzsteuergesetz unterscheidet sich die Kriegsgewinnbesteuerung im wesentlichen dadurch, daß der Vermögenszuwachs durch Erbschaft und ähnliche Vermögens-

anfälle ausschneiden soll. Ferner werden neben dem reinen Vermögenszuwachs auch die Einkommensverhältnisse bei der Bemessung der Steuerhöhe voraussichtlich Berücksichtigung finden, und zwar wohl in der Weise, daß dem Vermögenszuwachs, soweit er auf einem bestimmten Einkommenszuwachs während der Kriegszeit beruht, ein erhöhter Satz zugrunde gelegt wird. Die Grundlage wird immer die Besteuerung des Vermögenszuwachses bilden; ihr wird ein Zuschlag zugeführt, soweit nachgewiesen werden kann, daß der Zuwachs auf einem Kriegsgewinn beruht. Weiter werden im Gegensatz zu dem Besitzsteuergesetz auch die juristischen Personen zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden. Gegen diesen Grundgedanken läßt sich manches sagen. Aber hier im Hause wird wenig dagegen gesagt werden. Die Bedenken liegen namentlich auf dem Boden der Doppelbesteuerung. Wichtige Gründe sprechen aber dafür, daß wir die Gewinne im ganzen bei den Gesellschaften erfassen und nicht erst bei den einzelnen Gesellschaftern zu treffen versuchen. Bei diesem Punkt der Heranziehung der juristischen Personen setzt der vorliegende Entwurf ein, um eine

Verpflichtung der Kriegsgewinne

bis zum Zeitpunkte der Veranlagung und der Erhebung der Kriegsgewinnsteuer zu verhindern. Im Gegensatz zu den physischen Personen behalten ja die juristischen Personen ihre Gewinne nicht bei sich. Abgesehen von Rückstellungen werden die Gewinne verteilt und sind dann kein einheitliches Steuerobjekt mehr. Wir können jedoch nicht darauf verzichten, die juristischen Personen grundsätzlich dieser Besteuerung zu unterwerfen. Wenn über diesen Punkt Uebereinstimmung besteht, so handelt es sich darum, so rasch wie möglich jetzt einen Riegel vorzuschieben, der verhindert, daß die Gesellschaften weiterhin, wie das schon für das erste Kriegsjahr geschehen ist, ihre Gewinne ausschütten und verteilen. Ich gebe gern zu, daß eine große Anzahl von Gesellschaften freiwillig Rückstellungen gemacht hat, die durchaus ausreichen, um für das erste Kriegsjahr die Steuern zu gewährleisten. Aber mit dieser Freiwilligkeit kommen wir nicht aus, wir müssen einen gesetzlichen Zwang, eine gesetzliche Norm haben, und diese zu schaffen, ist der Zweck des vorliegenden Entwurfes. Die Reservestellungen des Entwurfes sollen 50 v. H. des im Kriegsjahre erzielten Mehrgewinnes betragen. Das ist ein weiter Rahmen, namentlich wenn Sie die Möglichkeit der Doppelbesteuerung in Rücksicht ziehen wollen, ein Rahmen, der der späteren Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen nach unserer Ansicht durchaus genügend Spielraum läßt.

Wie die Sätze im einzelnen ausfallen werden, kann ich heute noch nicht sagen. Die Verbündeten Regierungen haben noch keine bindenden Entschlüsse hierüber gefaßt, die Verhandlungen sind noch im Gange. Soviel ist aber sicher:

Die Sätze werden ganz erheblich über das Maß der bisher gewohnten Steuerhöhen hinausgehen.

Wir werden voraussichtlich nicht, wie in England, mit einem einheitlichen Satz für alle Gewinne vorgehen, sondern, anlehnend an unser bisheriges bewährtes System, verschiedene Sätze einführen. Sie werden gewiß bedauern, eine endgültige Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer noch nicht zu bekommen. Ich kann das Ihnen nachschießen und ich hätte gern ganze Arbeit gemacht, zumal über meine Uebersetzungen vom 4. August vielfach eine mißverständliche Auffassung herrscht. Ich habe damals nicht von der Festsetzung der Steuerhöhe gesprochen, sondern von der Erhebung der Steuern. Für die Erhebung der Steuern ist zunächst einmal die Verabschiedung des Gesetzes und dann die Veranlagung erforderlich, bis dahin wird also noch einige Zeit vergehen. Bei dem Fortgang der Beratungen werden Sie sich davon überzeugen, daß die an sich so einfach aussehende Kriegsgewinnbesteuerung in ihrer Durchführung eine recht verwickelte, recht schwierige und recht verantwortungsvolle Sache ist. Sie greift tief in das gesamte Wirtschaftsleben ein, das gerade jetzt während des Krieges einer besonders pfleglichen Behandlung bedarf. Vorsicht, Sorgfalt und genaue Prüfung sind bei der Feststellung eines solchen Steuergesetzes am Platze. Hinzu kommt noch, daß das Deutsche Reich ein Bundesstaat ist, was gerade für die Durcharbeitung eines solchen Gesetzes keine Erleichterung bedeutet. Die bundesstaatliche Verfassung des Deutschen Reiches hat sich in diesem Kriege erneut auf das glänzendste bewährt. Bei allem, was wir auf finanziellem Gebiete beschließen, müssen wir auf diese bundesstaatliche Grundlage des Deutschen Reiches Rücksicht nehmen. Auf diesem Boden liegen die Wurzeln unserer Kraft, diesen Boden müssen wir uns erhalten. Bei der Vorbereitung des endgültigen Kriegsgewinnsteuergesetzes muß auch auf diese bundesstaatliche Verfassung des Deutschen Reiches unbedingt Rücksicht genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß alle in Betracht kommenden Ressorts des Reiches und der Bundesstaaten ohnehin schon bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten. Aber wie die Dinge heute stehen, glaube ich Ihnen in Aussicht stellen zu können, daß Ihnen das endgültige Gesetz über die Kriegsgewinnbesteuerung zusammen mit dem Etat für das Rechnungsjahr 1916, also voraussichtlich im März des kommenden Jahres, zugehen wird. Diese Aussicht darf uns aber nicht abhalten, das Gesetz über die Kriegsgewinnbesteuerung der Erwerbsgesellschaften und der Reichsbank jetzt sobald wie möglich zu verabschieden. Ein Ausschub dieser gesetzlichen Maßnahmen würde zur Folge haben, daß die Gesellschaften in großem Umfange auch über die Gewinne des zweiten Kriegsjahres verfügen können. Ich richte deshalb an das Haus die dringende Bitte, die Beratung dieses Gesetzentwurfs möglichst zu beschleunigen. Ueber Einzelheiten werde ich in der Kommission jede gewünschte Auskunft erteilen. Ich hoffe, es wird gelingen, in diesem Tagungsabschnitt beide Gesetzentwürfe fertigzustellen und damit den ersten Schritt zu tun zu diesem Werke zum Heile des deutschen Volkes in allen seinen Teilen. (Lebhafte Zustimmung.)

Damit ist die erste Lesung beendet. Die Vorlage geht an den Haushaltsausschuß.

Die nächste Sitzung wird stattfinden, sobald der Ausschuss genügend Arbeitsmaterial geliefert hat, wahrscheinlich Mitte nächster Woche.

Schluß 3 1/2 Uhr.